

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Dezember 1989	1
II. Bekanntmachungen	
Zusammensetzung des Theologischen Beirates	6
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1990 in Hamburg und Kiel	6
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	7
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	7
Pfarrstellenerrichtung	7
Pfarrstellenveränderung	7
Pfarrstellenaufhebung	7
III. Stellenausschreibungen	8
IV. Personalnachrichten	8

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 21. November 1989**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

1. **Artikel 5** Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Glied der Nordelbischen Kirche ist jeder getaufte evangelische Christ, der in ihrem Gebiet seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, daß er einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.“

2. **Artikel 10** Absatz 2 letzter Satz wird Absatz 3.

3. **Artikel 11** erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich einer anderen Kirchengemeinde anzuschließen. Sie können den Dienst eines anderen Pastors in Anspruch nehmen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

4. **Artikel 12** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindeversammlung berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Einmal jährlich nimmt sie einen Bericht des Kirchenvorstandes entgegen.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen an den Kirchenvorstand und die Arbeitsausschüsse geben. Sie kann Anfragen an den Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse und den Kirchenkreisvorstand sowie Anträge an den Kirchenvorstand richten. Der Kirchenvorstand hat seine Entscheidung über diese Anträge innerhalb von drei Monaten der Gemeinde bekanntzugeben.“

5. **Artikel 14** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des gemeindlichen Lebens.“

6. **Artikel 15** Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er sorgt für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen;
- b) er beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen und wählt im Rahmen des geltenden Rechts die Pastoren;

- c) er richtet die für die Mitarbeiter nötigen Stellen ein, sorgt für ihre Besetzung und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter;
- d) er beschließt über Einrichtung der Kirchengemeinde;
- e) er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
- f) er beschließt über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts;
- g) er beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung ab;
- h) er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
- i) er beschließt über finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie über Vereinbarungen zur Datenübermittlung;
- k) er beschließt über Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand;
- l) er wählt die in andere Gremien zu entsendenden Mitglieder;
- m) er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde, bei der Gemeindegemeinschaft nach Anhörung der Gemeindeversammlung."
7. **Artikel 16** Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, deren beauftragte Vertreter für die Dauer der Vertretung an ihrer Stelle sowie die Kirchenvorsteher.
- (3) Bis zu zwei weitere Kirchenvorsteher können durch den noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand berufen werden. Die Zahl der nichtgewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde können als Kirchenvorsteher nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden. Ihre Zahl darf zusammen mit den Pastoren nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen. Wird in einer Kirchengemeinde, in der zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt sind, kein hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt, so ist ein solcher zu berufen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Berufung nicht möglich ist.“
8. **Artikel 17** Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss für die laufende Verwaltung bilden, der im Rahmen seiner Beauftragung selbständig handelt. Er kann ferner einen Kirchensteuerausschuss bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.
- (3) Der Kirchenvorstand kann andere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören muß und die nach Weisung Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes durchführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann den Ausschüssen nach Absatz 3 oder einem Mitglied des Kirchenvorstandes für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen.
- (5) Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen.
- (6) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 34 Absatz 2 oder vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h zugeordneten Pastoren mit beratender Stimme teil.“
9. **Artikel 18** Absätze 1 und 2 werden aufgehoben. Absatz 3 wird unverändert einziger Absatz.
10. **Artikel 21** wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie haben über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt wird, Verschwiegenheit zu wahren.“
- b) Als Satz 3 wird angefügt:
„Bei der Wahrung dieser Pflicht gewährt die Nordelbische Kirche den Mitarbeitern Schutz und Fürsorge.“
11. **Artikel 23** Satz 1 wird Absatz 1, Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Evangelischen Gemeindegliedern kann der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Predigt im öffentlichen Gottesdienst übertragen. Bei einem regelmäßigen Dienst ist die Zustimmung des Propstes erforderlich.
- (3) Im Einzelfall kann die Predigt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch Mitgliedern anderer christlicher Kirchen übertragen werden.“
12. **Artikel 27** Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Sollen die Grenzen von Kirchenkreisen geändert werden, so beschließen darüber die Kirchenkreissynoden nach Anhörung der von der Änderung betroffenen Kirchenvorstände. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.“
13. **Artikel 28** Das Wort „Mitarbeiterkonferenz“ wird durch das Wort „Mitarbeiterkonvent“ ersetzt.
14. **Artikel 30** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben d, e und h wie folgt gefaßt:
- „d) sie beschließt über Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes;
- e) sie beschließt den Haushalt und den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
- h) sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.“
- c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Die Kirchenkreissynode kann Arbeitsausschüsse für die Arbeitsbereiche innerhalb des Kirchenkreises

- bilden. sie kann einen Kirchensteuerausschuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
15. In **Artikel 31** Absatz 2 wird das Wort „Mitarbeiterkonferenz“ durch das Wort „Mitarbeiterkonvent“ ersetzt.
16. **Artikel 33** wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:
- „(4) Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß eines Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.“
17. **Artikel 37** Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ist die Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gesunken oder sind aus einem anderen Grunde als dem der Auflösung Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann der Kirchenkreisvorstand bis zu ihrer Neubildung oder bis zum Wegfall der Behinderung Beauftragte bestellen und ihnen, soweit es erforderlich ist, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderten Gremiums übertragen.“
18. **Artikel 38** wird wie folgt geändert:
- a) Die Buchstaben a bis d und g werden wie folgt gefaßt:
- „a) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) Stellenplan der Mitarbeiter des Kirchenkreises,
- c) Schaffung von Einrichtungen des Kirchenkreises mit wesentlichen Folgekosten sowie deren Ordnung,
- d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
- g) finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie Vereinbarungen zur Datenübermittlung.“
- b) Nach Buchstabe i wird angefügt:
- „k) Errichtung selbständiger Stiftungen des Kirchenkreises,
- l) Widmung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe und Friedhofsflächen des Kirchenkreises,
- m) Änderung der Zweckbestimmung gottesdienstlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- n) Änderung der Zweckbestimmung anderer kirchlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- o) dauernde Aufstellung oder Entfernung von Kunstgegenständen in bzw. aus gottesdienstlichen Räumen des Kirchenkreises,
- p) Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.“
19. **Artikel 40** Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Der Propst versammelt die Pastoren sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Gebiet des Kirchenkreises zu theologischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information. Er sorgt dafür, daß die Pastoren und die Mitarbeiter ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.“
20. **Artikel 41** erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Propst wird von der Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.
- (2) Ein Wahlausschuß der Kirchenkreissynode, dem der Bischof des Sprengels angehört, unterbreitet hierzu einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens einem Drittel der Synodalen unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen.
- (3) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Pastor zum Stellvertreter des Propstes.
- (4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
21. Die Überschrift des Unterabschnittes **III. 5** wird wie folgt gefaßt:
- „5. Der Pastorenkonvent und der Mitarbeiterkonvent“
22. **Artikel 42** erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Pastoren des Kirchenkreises sowie die vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h einer Kirchengemeinde zugeordneten Pastoren treten unter dem Vorsitz des Propstes regelmäßig zum Pastorenkonvent zusammen.
- (2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bilden den Mitarbeiterkonvent. Der Mitarbeiterkonvent wählt einen Vorsitzenden.
- (3) Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonvent dienen vor allem der theologischen Arbeit, der Aussprache über Fragen der Arbeitsgebiete und der gegenseitigen Information.
- (4) In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonvent an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.
- (5) Die Konvente geben sich eine Konventsordnung.“
23. **Artikel 43** erhält folgende Fassung:
- „Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Gemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.“
24. **Artikel 47** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden.“
25. In **Artikel 49** wird das Wort „Mitarbeiterkonferenzen“ durch das Wort „Mitarbeiterkonvente“ ersetzt.
26. **Artikel 52** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Über die Errichtung und Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamtes, über die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Synode. Die Konvente der Dienste und Werke des Verbandsgebietes sind anzuhören.“

27. **Artikel 53** Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Im Halbsatz 1 werden die Worte „dürfen nur gehören“ ersetzt durch die Worte „gehören insbesondere“.
28. **Artikel 55** Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung sind Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr. Sie sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.“
29. **Artikel 57** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Verbandsausschuß wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Beim Kirchenkreisverband kann in der Satzung geregelt werden, daß die Kirchenkreisvorstände den Verbandsausschuß wählen.“
30. **Artikel 58** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können Verwaltungsaufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zweckmäßig ist, auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheit übertragen.“
31. In **Artikel 60** Buchstabe b) wird Satz 2 gestrichen.
32. **Artikel 64** Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Anderen evangelisch-lutherischen Gemeinden kann der Anschluß an die Nordelbische Kirche durch Kirchengesetz ermöglicht werden.“
33. Nach **Artikel 65** wird folgender Artikel 65 a eingefügt:
„Artikel 65 a
Die Annahme der Ergebnisse interkonfessioneller Lehrgespräche durch die Nordelbische Kirche bedarf, wenn sich daraus Konsequenzen für eine Kirchengemeinschaft ergeben, übereinstimmender Beschlüsse der Synode, der Kirchenleitung und der Bischöfe.“
34. **Artikel 67** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche beraten und, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, beschließen. Ihr allein steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Sie wählt die Bischöfe, die Mitglieder der Kirchenleitung, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
35. **Artikel 70** wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird als Satz 2 in Absatz 1 angefügt.
b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Ein gleiches Einspruchsrecht steht dem Bischofskollegium zu, wenn es das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält.“
c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Bezieht sich der Einspruch auf die Unvereinbarkeit des Kirchengesetzes oder Beschlusses mit dem Bekenntnis, so wird die erneute Entscheidung nach Absatz 3 nur wirksam, wenn die Kirchenleitung oder das Bischofskollegium nicht innerhalb eines Monats ihren Einspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 erneuern.“
36. **Artikel 71** erhält folgende Fassung:
„(1) Die Synode besteht aus einhundertundvierzig Mitgliedern.
(2) Neunundsechzig Synodale, die weder Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen, werden von den Kirchenkreissynoden aus ihrer Mitte entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen gewählt. Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens einen Synodalen. Die Synode stellt vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl nach dem d'Hondtschen Verfahren fest.
(3) Von jeder Kirchenkreissynode wird aus ihrer Mitte ein Pastor gewählt, sofern ein Kirchenkreis nicht durch einen Propst nach Absatz 5 in der Synode vertreten ist.
Die Pastoren dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.
(4) In jedem Sprengel werden vier hauptamtliche Mitarbeiter aus der Mitte eines Wahlgremiums gewählt, in das die Kirchenkreissynoden je zwei hauptamtliche Mitarbeiter aus ihrer Mitte entsenden. Synoden von gegliederten Kirchenkreisen entsenden aus ihrer Mitte für jeden Kirchenkreisbezirk einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Die hauptamtlichen Mitarbeiter dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.
(5) Der Präpstekonvent jedes Sprengels wählt zwei Präpste.
(6) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je einen Professor der Theologie.
(7) Die Kammer der Dienste und Werke wählt achtzehn Synodale, davon sechs Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter.
(8) Zwölf Synodale werden von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens drei Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.
(9) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreter mit beratender Stimme.
(10) Für die Synodalen ist je ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder. Stellvertreter der Präpste nach Absatz 5 sind von den Kirchenkreissynoden zu wählende Pastoren.
(11) Das Verfahren über die Wahl und Nachwahl und die Festlegung der Gemeindegliederzahlen regelt das Wahlgesetz.“
37. **Artikel 74** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Bischofskollegium es beantragen.“
38. **Artikel 75** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Synode wählt den Hauptausschuß aus ihrer Mitte, den Rechnungsprüfungsausschuß und den Richterwahlausschuß. Diese Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl durch die Synode im Amt.“
39. **Artikel 77** Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Synode wählt für die von ihr gewählten Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei Stellvertreter und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Stellvertreter.
(3) Die Stellvertreter nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Hauptausschuß nach.“

- (4) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter."
40. **Artikel 78** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Kirchenleitung leitet die Nordelbische Kirche im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Synode. Sie sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung. Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen. Der Vorsitzende der Kirchenleitung erstattet den Jahresbericht.“
- b) Als Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Sitz der Kirchenleitung ist Kiel.“
41. **Artikel 79** Absatz 1 Buchstabe a) und h) erhalten folgende Fassung:
- „a) bei der Wahl der Bischöfe und der Pröpste mitzuwirken,
- h) bei der Wahl oder Berufung der Pastoren, Kirchenbeamten und leitenden Angestellten für einen gesamt-kirchlichen Dienst zu entscheiden oder mitzuwirken und deren Stellung und Aufgaben zu regeln, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist,“
42. **Artikel 84** erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfen und zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter drei Pastoren oder hauptamtlichen Mitarbeitern, darunter mindestens einem Pastor und einem hauptamtlichen Mitarbeiter.
- (2) Die Synode wählt für die von ihr gewählten Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei Stellvertreter und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Stellvertreter.
- (3) Die Stellvertreter nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenleitung nach.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.“
43. **Artikel 87** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Kirchenleitung muß einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung, ein Bischof oder der Präsident der Synode es beantragen.“
44. **Artikel 88** Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Die Bischöfe sind Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Sie nehmen diesen Dienst gemeinsam als Bischofskollegium wahr. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.
- (2) Die Bischöfe sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig. Sie nehmen auf eine einheitliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bedacht; sie regeln ihre Zuständigkeit miteinander. Kundgebungen an die Öffentlichkeit und Stellungnahmen zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen können für die Nordelbische Kirche von ihnen nur gemeinsam abgegeben werden.“
45. **Artikel 91** Buchstabe h) erhält folgende Fassung:
 „h) Die Bischöfe können Pastoren mit gesamtkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung des Pastors, des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes zulässig.“
46. **Artikel 93** Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Bischöfe haben in ihrem Sprengel einen ständigen Stellvertreter. Dieser wird vom Pröpstekonvent des Sprengels aus der Zahl der Pröpste auf Zeit gewählt.“
47. **Artikel 99** erhält folgende Fassung:
 „Der Sprengelbeirat besteht aus
- a) den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden des Sprengels,
- b) dem Stellvertreter des Bischofs,
- c) zwei vom Bischof berufenen Pastoren aus dem Sprengel,
- d) einem vom Bischof berufenen hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Sprengel.“
48. **Artikel 101** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Theologische Beirat besteht aus 15 Mitgliedern:
- a) zwei vom gemeinsamen Pröpstekonvent gewählten Pröpsten,
- b) je einem von den Pastorenkonventen der Sprengel gewählten Pastor aus jedem Sprengel,
- c) je einem von der Theologischen Fakultät Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandten Universitätsprofessors,
- d) drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter einem Pastor,
- e) drei von der Kammer für Dienste und Werke gewählten Mitgliedern, darunter einem Theologen,
- f) zwei vom Bischofskollegium berufenen Theologen.“
49. **Artikel 106** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Nordelbische Kirchenamt beschließt als Kollegium insbesondere über
- a) Vorlagen an die Kirchenleitung,
- b) Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen,
- c) Maßnahmen der Aufsicht nach Artikel 104,
- d) Entscheidungen über Rechtsbehelfe,
- e) Anerkennung selbständiger kirchlicher Stiftungen.“
50. **Artikel 109** erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus einem Bischof, einem weiteren theologischen Mitglied und einem Juristen des Nordelbischen Kirchenamtes, die von der Kirchenleitung berufen werden, sowie dem für die theologische Ausbildung zuständigen Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu berufen. Das für die theologische Ausbildung zuständige Mitglied wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Nordelbischen Kirchenamtes vertreten.
- (3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

51. In **Artikel 114** wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können Aufgaben der Rechnungsprüfung auf die Kirchenkreise übertragen werden.“

52. **Artikel 117** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und Spruchkollegien werden von einem Richterwahlausschuß gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Synode wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie je ein Mitglied aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Mitglieder der Synode, der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder des kirchlichen Gerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sein.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder eines kirchlichen Gerichts für Amtspflichtverletzungen sein.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

53. **Artikel 118** wird in Absatz 2 neu gefaßt und um die Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(2) Haben kirchliche Gremien aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.

(3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz bestimmt werden.

(4) Wer durch eine Abstimmung oder eine Tätigkeit für sich oder einen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf an solchen Tätigkeiten oder Entscheidungen nicht mitwirken.

Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

54. **Artikel 119** Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Nordelbischen Kirche. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und in Bindung an ihr Gelöbnis nur ihrem Gewissen unterworfen. Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und die Kirchenvorsteher.

(2) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode auf ihr Amt verpflichtet. Die Ablegung des Gelöbnisses ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.“

55. In **Artikel 121** Absatz 1 werden die Worte „der Mitarbeiterkonferenz“ durch die Worte „des Mitarbeiterkonvents“ ersetzt.

Artikel II

(1) **Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.**

(2) **Die Zusammensetzung der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Organe bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert.**

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 27. Dezember 1989

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. Krusche
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 882/89

Bekanntmachungen

Zusammensetzung des Theologischen Beirates

In der Zusammensetzung des Theologischen Beirates (vgl. Veröffentlichungen vom 25. Mai 1987 – GVOBl. S. 146, vom 22. Juni 1988 – GVOBl. S. 120, vom 28. Oktober 1988 – GVOBl. S. 215, vom 1. Dezember 1988 – GVOBl. S. 242 und vom 10. Februar 1989 – GVOBl. S. 82) hat sich eine weitere Veränderung ergeben:

Wahl durch die Kammer für Dienste und Werke (nicht-theologisches Mitglied, Artikel 101 Abs. 1 Buchst. e) der Verfassung):

ausgeschieden:

Gemeindehelferin Helga van Slooten, geb. Gotthardt, Norderstedt

neues Mitglied:

Hausfrau Momke Muhs, Sörup.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kläschen

Az.: 1022-11 – T 2

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1990 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Prüfungskommissionen berufen (Änderungen bleiben vorbehalten):

Hamburg

Bischof Prof. D. Krusche (Vors.)

Prof. Dr. Janowski

Prof. Dr. Noort

Prof. Dr. Hunzinger

Prof. Dr. Rau

Prof. Dr. Gülzow

Prof. Dr. Kroeger

Prof. Dr. Fischer

Prof. Dr. Ahrens

Prof. Dr. Schumann

Prof. Dr. Cornehl

Prof. Lindner

Prof. Dr. Kodalle

Prof. Dr. Grünberg

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Hauptpastor Stolt

Hauptpastor Dr. Hoerschelmann

Hauptpastor Adolphsen
 Pastor Kirsch
 Pastor Dr. Holfelder
 Pastor Ziegler
 Pastor Dr. Reblin
 Pastor Dr. Ahuis
 Oberkirchenrätin Reimer
 Oberkirchenrat Dr. Conrad

Die mündlichen Prüfungen finden in der Zeit vom 11. bis 13. Juli 1990 im Kirchenkreisamt in Hamburg statt.

Kiel

Bischof Prof. Dr. Wilckens (Vors.)
 Prof. Dr. Dr. Donner
 Prof. Dr. Metzger
 Prof. Dr. Luck
 Prof. Dr. Becker
 Prof. Dr. Maron
 Prof. Dr. Staats
 Priv.-Doz. Dr. Nethöfel
 Prof. Dr. Wölfel
 Prof. Dr. Preul
 Prof. Dr. Scharfenberg
 Prof. Dr. Waack
 Propst Gerber
 Pastor Dr. Nörenberg
 Pastor Schlömp
 Pastor Hertzberg
 Pastor Dr. Decker
 Pastor Störmer
 Pastor Dr. Schönle
 Oberkirchenrat Dr. Hach
 Oberkirchenrätin Reimer
 Pastor Dahl
 Oberkirchenrat Dr. Conrad

Die mündlichen Prüfungen finden in der Zeit vom 4. bis 6. Juli 1990 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage:

Dr. Conrad

Az.: 2136 – A I/A 2

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 7. Dezember 1989

Diakonieverband: Harburg
 Kirchenkreis: Harburg
 Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-luth. Diakonieverband Harburg.



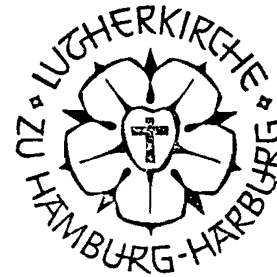
Nordelbisches Kirchenamt
 Kramer

Az.: 9153 Diakonieverband Harburg – R I/R 3

Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Kiel, den 8. Dezember 1989

Bei der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg sind am 28. September 1989 die Siegelstempel durch Einbruchdiebstahl verlorengegangen.



Das Kirchensiegel der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg wird hiermit außer Geltung gesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt
 Kramer

Az.: 9153 Luther-Kgde. in Hbg.-Harburg – R I/R 3

Pfarrstellenerrichtung

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landenfelde, Kirchenkreis Niendorf (mit Wirkung vom 1.1.1990).

Az.: 20 Langenfelde (3) – P II/P 1

Pfarrstellenveränderung

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Religionsgespräche in den Berufsschulen in Norderstedt wird umgewandelt in Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für kirchliche Kindergartenarbeit (mit Wirkung vom 1.1.1990).

Az.: 20 Kirchliche Kindergartenarbeit Niendorf – P II/P 1

Pfarrstellenaufhebung

2. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 1.12.1989).

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster (2) – P II/P 1

- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Christian Eissing unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Peter Fahr unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen in Kiel, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Theo von Fleischbein unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen mit dem Dienstsitz in Kiel-Schilksee, Kirchenkreis Eckernförde;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Susanne Guhl unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50% -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg (Regelung entsprechend § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes i.d.F. vom 19. Januar 1985);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Ingo Gutzmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarstelle der Kirchengemeinde Haddeby mit dem Dienstsitz in Fahrdorf, Kirchenkreis Schleswig;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Birgitta Heubach unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Dr. Bernd Jaeger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarstelle der Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Henning Kiene unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen, Kirchenkreis Flensburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Ulrike Kinder unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Henry Koop unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. - Geschäftsstelle Schleswig-Holstein;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Tilmann Lautzas, geb. Ziegler, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Hanna Lehming unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarstelle der Christians-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen, Kirchenkreis Altona;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Isa Lübbers-Arndt, geb. Lübbers unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50% -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt - (Regelung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Teilzeitbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1988);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Thomas Möller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarstelle der Kirchengemeinde Herzhorn, Kirchenkreis Rantzaу;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Claus Müller-Cyrus, geb. Müller, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Bugenhagen-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Dorothea Neddermeyer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarstelle der Kirchengemeinde Uetersen, Am Kloster, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Hilke Osterwald-Rytlewski, geb. Osterwald unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50% -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarstelle der Matthäus-Gemeinde Hamburg-Winterhude, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord - (Regelung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1988);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Kerstin Popp unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarstelle der Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Marlies Rattay, geb. Krabbenhöft, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50% -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarstellen der Kirchengemeinden St. Annen und Schlichting, Kirchenkreis Norderdithmarschen (Regelung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1988);
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Klaus-Michael Täger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarstelle der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Kirchenkreis Eiderstedt;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Andreas-Christian Tübler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in den Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenbüll, Kirchenkreis Eiderstedt;
- mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Eckhard Wallmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50% -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung

der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);

mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Elisabeth Wallmann, geb. Vollmer, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 19. Januar 1985);

mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Dr. Hartmut Weiß unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Edendorf, Kirchenkreis Münsterdorf;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 der Pastor z.A. Helmut Willkomm unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin Oelixedorf-Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Dorothea Winkler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien – Arbeitsstätte Hamburg –;

mit Wirkung vom 16. Dezember 1989 die Pastorin z.A. Rosemarie Wulf, geb. König, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Plön.

Ordiniert:

Am 10. Dezember 1989 die Vikarin Susanne Dins; am 17. Dezember 1989 der Vikar Jochen Driesnack; am 10. Dezember 1989 der Vikar Christian Eissing; am 10. Dezember 1989 der Vikar Peter Fahr; am 17. Dezember 1989 der Vikar Theo von Fleischbein; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Susanne Guhl;

am 17. Dezember 1989 der Vikar Ingo Gutmann; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Birgitta Heubach; am 10. Dezember 1989 der Vikar Dr. Bernd Jaeger; am 10. Dezember 1989 die Vikarin Ulrike Kinder; am 17. Dezember 1989 der Vikar Henning Kien; am 17. Dezember 1989 der Vikar Henry Koop; am 10. Dezember 1989 der Vikar Tilmann Lautzas, geb. Ziegler; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Hanna Lehming; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Isa Lübbers-Arndt, geb. Lübbers; am 10. Dezember 1989 der Vikar Thomas Möller; am 17. Dezember 1989 der Vikar Claus Müller-Cyrus, Müller; am 10. Dezember 1989 die Vikarin Dorothea Neddermeyer; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Hilke Osterwald-Rytlewski, geb. Osterwald; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Susanne Peters, geb. Franke; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Kerstin Pop; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Marlies Rattay, geb. Krabbenhöft; am 17. Dezember 1989 der Vikar Klaus-Michael Täger; am 17. Dezember 1989 der Vikar Andreas-Christian Tübler; am 17. Dezember 1989 der Vikar Eckhard Wallmann; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Elisabeth Wallmann, geb. Vollmer; am 10. Dezember 1989 der Vikar Dr. Hartmut Weiß; am 10. Dezember 1989 der Vikar Helmut Willkomm; am 17. Dezember 1989 die Vikarin Dorothea Winkler; am 10. Dezember 1989 die Vikarin Rosemarie Wulf, geb. König



Pastor i. R.

Johannes Müller

geboren am 22. November 1908 in Eslingholz/Kreis
Schleswig

gestorben am 16. November 1989 in Kappeln

Der Verstorbene wurde am 9. Januar 1937 in Schwerin ordiniert und war anschließend Hilfsprediger und Pastor in Eldena/Mecklenburg. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1950 bis 1953 Pastor in Arnis und von Juli 1953 bis zu seiner Zuruhe-
setzung zum 1. April 1974 Pastor in Rabenkirchen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündung des Evangeliums durch Pastor Müller.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt